September 2018

Elterninformation zu Entschuldigungen und Beurlaubungen

(rechtl. Grundlagen: Schulbesuchsverordnung und Notenbildungsverordnung)

1. Entschuldigungen bei Krankheit

Kann Ihr Kind wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen, entschuldigen Sie es bitte möglichst bald am Vormittag, spätestens aber am 2. Tag der Verhinderung durch einen Telefonanruf im Sekretariat (161-3671) oder eine Nachricht per E-Mail. Das Sekretariat ist jeden Tag ab 7.00 Uhr besetzt. Ohne Vorabtelefonat bzw. E-Mail muss die schriftliche Entschuldigung bereits am 2. Tag vorliegen.
Falls die elektronische / telefonische Entschuldigung erfolgt ist, muss die schriftliche Entschuldigung innerhalb einer Nachreichfrist von 3 Schultagen nach Eingang der mündlichen Entschuldigung der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer vorliegen.
Bitte beachten Sie: ein **Fax** mit Ihrer Unterschrift gilt als schriftliche Entschuldigung, eine **E-Mail** nicht!

Die folgende Übersicht zeigt zusammenfassend die verschiedenen Entschuldigungsmöglichkeiten:

1. Tag	2. Tag	3. Tag	4. Tag	5. Tag
krank (kein Anruf)	Anruf / mündliche * Entschuldigung	Nachreichfrist ----------→		Schriftliche # Entschuldigung
krank und Anruf	Nachreichfrist ----------→		Schriftliche Entschuldigung	
krank (kein Anruf)	Schriftliche Entschuldigung			
krank und schriftliche Entschuldigung				

* mündlich: auch telefonisch, elektronisch
\# schriftlich: Entschuldigung / Entschuldigungsformular (Kursstufe) mit Unterschrift, auch gescannt oder per Fax

Wenn ihr Kind sich mit einem **gelben Zettel** vom Unterricht abmeldet, gilt Ihre Unterschrift auf diesem gelben Zettel ebenfalls als schriftliche Entschuldigung, aber nur für den betreffenden Tag. Sollten sich weitere Krankheitstage anschließen, gilt ebenfalls die 3-Tages-Frist für schriftliche Entschuldigungen.
Liegt die schriftliche Entschuldigung nach der genannten Frist nicht vor, gilt das Versäumnis als **unentschuldigt.** Dies hat vor allem im Fall von versäumten Klassenarbeiten unangenehme Konsequenzen.
In der **Notenbildungsverordnung** heißt es dazu:
.....versäumt er (d.ist der Schüler) unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.